

REGIONALPLAN

REGION Westmittelfranken (8)

24. Änderung

- Neuaufnahme der Teilkapitel 7.1.3.1 „Regionale Grünzüge“ und 7.1.3.3 „Trenngrün“

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses
vom 23.10.2018

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom 13.03.2019

In Kraft getreten
am 16.05.2019

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Planungsverband Region Westmittelfranken (8)

24. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470).

2. Änderung

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Vor diesem Hintergrund wird der Regionalplan der Region Westmittelfranken (8) im Rahmen der 24. Änderung inhaltlich weiter aktualisiert und angepasst. Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet.

2.1 Neuaufnahme des Teilkapitels „Regionale Grünzüge“ (künftig: 7.1.3.1)

Gemäß LEP 7.1.4 (Z) sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. Hierüber sollen Gebiete, deren Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung vordringlich ist, regionalplanerisch gesichert werden. Aufbauend auf Fachbeiträgen der zuständigen Fachbehörden und unter Beteiligung der betroffenen Kommunen und benachbarten Planungsregionen wurden in der Region Westmittelfranken Gebiete identifiziert, die mindestens eine der o.g. Freiraumfunktionen erfüllen, weitestgehend unbebaut sind und eine entsprechende Großräumigkeit aufweisen. Inhaltlich sieht der vorliegende Planentwurf drei Schwerpunkte für die Darstellung regionaler Grünzüge vor: (1) Bislang nicht überbaute Talräume, die als Teil des erweiterten Rednitz-/Regnitz-/Pegnitz-Flusssystem in direktem Wirkungszusammenhang mit dem Verdichtungsraum im Mittelfränkischen Becken (Region 7) stehen; (2) bislang unverbaute Grünflächen, Talräume und Wälder, die in die verdichteten Bereiche der Stadt Ansbach hineinführen bzw. direkt an diese angrenzen; (3) die Kernbereiche um die regionalplanerischen Erholungsschwerpunkte Altmühlsee und Brombachsee. Die regionalen Grünzüge sollen grundsätzlich von funktionsbeeinträchtigender Bebauung freigehalten werden. Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, welche die festgelegten Freiraumfunktionen nicht beeinträchtigen, sind in den regionalen Grünzügen weiterhin zulässig. Bereits bestehende Bebauungen und Nutzungen genießen Bestandschutz.

2.2 Neuaufnahme des Teilkapitels „Trenngrün“ (künftig: 7.1.3.3)

Auch die Region Westmittelfranken ist punktuell durch einen hohen Siedlungsdruck und in Ansätzen durch zersiedelte Bereiche gekennzeichnet. Laut LEP 3.3 (G) sollen eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können laut Begründung zu LEP 3.3 (G) in den Regionalplänen hierzu Regionale Grünzüge oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden. Über die Regionalen Grünzüge (vgl. 2.1) sollen u.a. zusammenhängende Landschaftsräume vor Bebauung freigehalten werden. In Ergänzung zu der siedlungsgliedernden Funktion von regionalen Grünzügen werden auf klein-

räumigerer Ebene im Regionalplan geeignete Freiflächen als Trenngrün zwischen benachbarten Siedlungsflächen festgelegt, um deren Zusammenwachsen zu vermeiden. Die Festlegung der Trenngrünflächen ist in Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen und unter Beteiligung der betroffenen Kommunen erfolgt. Auch in den Trenngrün-Bereichen sind Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, welche die siedlungsgliedernde Funktion eines jeweiligen Trenngrüns nicht beeinträchtigen, weiterhin zulässig. Bereits bestehende Bebauungen und Nutzungen genießen Bestandsschutz.

In Tekturkarte 1 „regionale Grünzüge und Trenngrün“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil der 24. Änderung ist, sind die regionalen Grünzüge und Trenngrünbereiche im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 dargestellt.